

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf europäischer Ebene

Nr. 2/2021 - Februar



Themengebiet	1 SSM	2 Compliance / Governance	3 Risikomanagement
Titel	EZB: Bewertung von Risiken und Schwachstellen für 2021; Aufsichtsprioritäten des SSM für 2021	EBA: Final draft technical standards to identify investment firms' risk takers and to specify the instruments used for the purposes of variable remuneration	EBA: Report on the implementation of selected Covid-19 policies (EBA/REP/2021/02)
Derzeitiger Stand	Umsetzung	Entwurf (ohne konkrete Frist)	Umsetzung
Wichtigste Neuerungen	<p>Bekanntmachung und Erläuterung der aufsichtsrechtlichen Prioritäten des SSM für 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Pandemie auf das Kreditrisiko • Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung (insbesondere in der Kapitalplanung) • Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells • Interne Governance der Banken • Ausgewählte sonstige Themen: Stand Vorbereitung Basel IV, Risiken i.Z.m. Geldwäsche, EZB-Leitfaden zu Klima-/Umweltrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Identifizierung von Risk Takern anhand aufgeführter quantitativer und qualitativer Kriterien gefordert • Anwendbarkeit auf alle Mitarbeiter; Identifizierung als Risk Taker bereits ab dem Vorliegen eines einschlägigen Kriteriums; Abweichungen oder Zurückstufungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden möglich • Festlegung einheitlicher Kriterien für die Anrechenbarkeit von Tier I und II sowie sonstigen Kapitalinstrumenten als Bestandteil (mind. 50%) der variablen Vergütung von Risk Takern für Institute, die bspw. keine Aktien ausgeben 	<p>Klarstellung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsweise der 9-monatigen Obergrenze, die den Zeitraum begrenzt, für den Zahlungen infolge der Anwendung allgemeiner Zahlungsmoratorien ausgesetzt, verschoben oder reduziert werden können • Anwendung der EBA Leitlinien zu Moratorien (EBA/GL/2020/02) bei der Beurteilung der Stundungseinstufung und bei der Bestimmung verminderter finanzieller Verpflichtungen in Bezug auf Moratorien • Meldung/Offenlegung bei Auslaufen eines Moratoriums
Expertenmeinung	Die Aufsichtsprioritäten ergeben einen Mehraufwand für die Institute u.a. bei der Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die zukünftigen Kapitalquoten. Zudem ist seitens der Institute eine häufigere anlassbezogene Überprüfung der Bonitätseinstufungen und Bewertung der Sicherheiten bei Kreditengagements durchzuführen. Dies ist ebenfalls in der Messung sowie der Berichterstattung bzgl. der Kreditrisiken zu berücksichtigen. Die interne Governance ist hinsichtlich der Notwendigkeit gehäufter Ad-Hoc Berichterstattungen, Ad-Hoc Einwertungen und der korrespondierenden internen Prozessabläufe weiter zu schärfen. Die strategische Ausrichtung ist hinsichtlich der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells noch stärker zu hinterfragen und ggf. Anpassungsmaßnahmen zu initiieren.	Die festgelegten Kriterien zur Identifizierung von Risk Takern und Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten als Bestandteil der variablen Vergütung sind nach Inkrafttreten durch Wertpapierfirmen zwingend umzusetzen. Entsprechende interne Vergütungsprozesse und –vorgaben sind bereits jetzt hinsichtlich Anpassungsbedarf zu überprüfen, da es sich bei den Kriterien der EBA ausdrücklich um Mindestvorgaben handelt. Es ist zu beachten, dass der Kriterienkatalog zur Identifizierung von Risk Takern nicht als abschließend anzusehen ist und die internen Prozesse der Art, dem Umfang und dem Risiko der Geschäftstätigkeit und somit auch dem Vergütungsmodell Rechnung tragen müssen.	Diese Veröffentlichung enthält Klarstellungen zur Anwendung aufsichtsrechtlicher Vorgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie, insbesondere zu den EBA Leitlinien zu Moratorien (EBA/GL/2020/02) und zu den EBA Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen (EBA/GL/2020/07). Da beide Leitlinien seit Mitte 2020 anzuwenden sind, sollten Institute überprüfen, ob sie die Anforderungen bereits nach den Vorstellungen der EBA umsetzen. Sofern dies nicht so ist, sollten umgehend die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Es sollte im Regelfall kein signifikanter Handlungsbedarf entstehen, da es sich nur um Klarstellungen zu bestimmten Themen handelt.

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729/
+49 160 9705 2852



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group
regulatory@gwgroup.ch

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene

Nr. 2/2021 - Februar



Themengebiet	1 Compliance / Governance	2 Eigenmittel	3 Wertpapiere / Märkte
Titel	BaFin: Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB; Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB	BaFin: Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaften für 2021	BaFin: Verbessertes Liquiditätsmanagement im Fonds
Derzeitiger Stand	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung der Anforderungen an die schriftlich fixierte Ordnung (Eignungsrichtlinie, Diversitätsrichtlinie, Einführungs- und Schulungsrichtlinie, Richtlinie für den Umgang mit Interessenskonflikten) Ausweitung der im Anzeigeverfahren gem. AnzV darzulegenden Informationen (Formularänderung) Verkürzung der Einreichungsfrist einer Anzeige gem. AnzV von vier auf zwei Wochen Anpassung der Anforderungen an die Mandatszählung (z.B. mehrere Mandate innerhalb derselben Gruppe zählen als ein Mandat) 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals nach Art. 26 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1 lit. a und Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR sowie Art. 32 Abs. 2 DelVO (EU) Nr. 241/2014 Aktualisierung der Regelungen zur Einstufung neu begebener Geschäftsanteile an Genossenschaften mit Erlaubnis der BaFin Aktualisierung der Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteilen, die Instrumente des harten Kernkapitals sind 	<p>Vorstellung und Formulierung von Beispielen zu den folgenden mit Wirkung zum 28. März 2020 im KAGB in Kraft getretenen Maßnahmen zur besseren Liquiditätssteuerung eines breiten Spektrums an offenen Investmentvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einführung von Rücknahmefristen für Investmentanteile durch die KVGen Rücknahmebeschränkung von Anteilen pro Rückgabebetrag Verursachergerechte Verteilung der durch Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben verursachten Kosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Investmentvermögens (Swing Pricing)
Expertenmeinung	<p>Bei der Umsetzung der Anforderungen der Merkblätter sollten die Institute sicherstellen, dass die Anforderungen der BaFin mit Bezug auf die schriftlich fixierte Ordnung unter Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität erfüllt sind. Die angepassten Formulare sind noch nicht anwendbar (eine Änderung der AnzV steht noch aus). Trotzdem sollten Vorbereitungen zur Integration der angepassten Formulare und der verkürzten Einreichungsfrist in die bestehenden Prozesse getroffen werden.</p> <p>Insbesondere das Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen (z.B. Führungszeugnis einer ausländischen Behörde) könnte sich in der Praxis als schwierig erweisen.</p>	<p>Die neue Allgemeinverfügung löst die vorhergehende, bis zum 31. Dezember 2020 befristete, Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals für 2020 ab und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021. Sie umfasst keine inhaltlichen Änderungen, so dass die nicht der direkten Aufsicht der EZB unterliegenden Genossenschaftsbanken vor keine neuen Herausforderungen gestellt werden.</p>	<p>Die Möglichkeit des Einsatzes der neuen im KAGB verankerten Liquiditätssteuerungsmaßnahmen soll primär zur Überbrückung von (kurzen) Liquiditätsengpässen der KVGen und somit der Vermeidung stark belastender Maßnahmen für die Anleger(innen) dienen. So soll diesen beispielsweise erspart bleiben, dass KVGen die Rücknahme von Fondsanteilen vollständig über einen längeren Zeitraum aussetzen müssen, so dass Anleger(innen) ihre Anteile an dem Investmentvermögen bis auf weiteres überhaupt nicht mehr zurückgeben können.</p> <p>Hieraus resultieren auch potentielle Einschränkungen für Investoren, die es von ihnen im Rahmen ihrer Finanzplanung zu berücksichtigen gilt.</p>

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729/
+49 160 9705 2852



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group
regulatory@gwgroup.ch